

**Ordnung  
zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Unterrichtsfach Chemie  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 8. November 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Chemie für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 21. Dezember 2022 (AM 38/2022, Seite 87 ff.) werden wie folgt geändert:

**§ 10** (Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich) **Absatz 6** wird neu gefasst und **Absatz 7** wird neu eingefügt:

- (6) Ab dem Wintersemester 2025/2026 (1. Oktober 2025) gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Chemie eingeschrieben worden sind.
- (7) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden alle nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2022 eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 30. Oktober 2024 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 14. August 2024.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. November 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer